

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenthausen**

**vom 19.09.2022**

Auf Grund Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenthausen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS):

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenthausen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch den Neubau des Wasserwerks Nord mit Aufbereitung, Hochbehälter und Pumpwerk sowie die Erneuerung der weiteren Bestandteile der Wassergewinnung Nord. Das Projekt umfasst folgende Maßnahmen:

- Zusammenfassung aller Anlagenteile in einem neuen Gebäude (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff)
  - Neubau der Hochbehälter (Edelstahl) mit je 2 x 750 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,
  - Neubau der Druckerhöhungsanlage,
  - Neubau der Wasseraufbereitungsanlage,
  - Erstellung der Elektro-, Mess- und Regelungstechnik,
  - Ausstattung des Gebäudes mit Heizung/Lüftung/Sanitär,
- Erneuerung der Energie- und Steuerkabel sowie der Wasserleitungen vom neuen Gebäude (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff) bis hin zu den Brunnenbauwerken (Flur-Nr. 264/1, Gemarkung Steingriff, Flur-Nr. 1354/42, Gemarkung Schrobenthausen, Flur-Nr. 1354/43, Gemarkung Schrobenthausen),
- Energetische Optimierung des Anlagenbetriebs:
  - Integration eines stationären Notstromaggregates (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff) zur permanenten Sicherstellung der Versorgungssicherheit,
  - Montage einer PV-Anlage auf dem Gebäude (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff) zur Eigenstromversorgung,
- Umlegung und Anbindung der bestehenden Anschlusskanäle für das anfallende Abwasser aus dem neuen Gebäude (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff),
- Erstellung der Außenanlagen (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff) mit Begrünung und Erschließung.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabensatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossene Grundstücke.

**§ 3**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die zu zahlenden Beiträge verlangen.

**§ 4**  
**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - a. bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
  - b. bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf zum Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

**§ 6**  
**Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf netto 8.139.650 € geschätzt und mit 40 v. H. auf die Grundstücksflächen und 60 v. H. auf die Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,69 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 2,10 €.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a**  
**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, 19. September 2023

Stadtwerke Schrobenhausen KU

*(Im Original gezeichnet)*

Thomas Schneider  
Vorstand

Sebastian Brandmayr  
Vorstand